

Satzung der TechGenossen eG

Stand 11.12.2018

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- 1) Die Firma der Genossenschaft lautet TechGenossen eG.
- 2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in München.
- 3) Die Genossenschaft dient dem Zweck, durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern. Unternehmensgegenstand der Genossenschaft ist die professionelle Zusammenarbeit an sinnstiftenden IT-Projekten und IT-Produkten.
- 4) Die Genossenschaft kann sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- 5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1.1.2019.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Verjährung

- 1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- 2) Die Mitglieder können bis zu 50 Geschäftsanteile übernehmen.
- 3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- 4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 30 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- 5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- 6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- 2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- 3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 10.000 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000 Euro.
- 6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- 7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
- 2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- 3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- 4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5 Bevollmächtigter

- 1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- 2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Bevollmächtigten. Bis zur Neuwahl eines Bevollmächtigten bleibt der bestehende Bevollmächtigte im Amt.
- 3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- 1) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 4 Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- 5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

Unterschriften bei Gründungsversammlung am
11.12.2018



Markus Ditz



J. Ell



M. Schubert



Frank



G. Rott